

Vertrag Fachplanung

Technische Ausrüstung

- TU Dresden, Gerber-Bau, energetische und brandschutztechnische Sanierung -

Zwischen dem Freistaat Sachsen

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen

vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches
Immobilien- und Baumanagement
Niederlassung Dresden II
Ostra-Allee 23
01067 Dresden

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und Firma/Anschrift

vertreten durch:

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
- § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
- § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
- § 5 Allgemeine Leistungspflichten
- § 6 Spezifische Leistungspflichten
- § 7 Fachlich Beteiligte
- § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
- § 9 Baustellenbüro
- § 10 Honorar
- § 11 Nebenkosten
- § 12 Umsatzsteuer
- § 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 14 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages

- Technische Ausrüstung in Gebäuden
gemäß § 53 HOAI 2013, mit denen in der Liegenschaft

TU Dresden, Gerber-Bau
Bergstraße 53
01069 Dresden

die folgende Baumaßnahme realisiert wird

energetische und brandschutztechnische Sanierung

Folgende Technische Anlagen der Anlagengruppe nach § 53 Abs. 2 HOAI 2013 sind zu bearbeiten:

1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen

-frei-

1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen

-frei-

1.1.3 Lufttechnische Anlagen

-frei-

1.1.4 Starkstromanlagen

-KG 440-

Niederspannungsanlagen mit bis zu drei Verteilebenen ab Übergabe EVU einschließlich Beleuchtungsanlagen, zentrale Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

-KG 450-

Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen mit besonderen Anforderungen (z. B. Konferenz- oder Dolmetscheranlagen, Objektüberwachungsanlagen, aktive Netzwerkkomponenten, Fernübertragungsnetze, Fernwirkanlagen)

1.1.6 Förderanlagen

-frei-

- 1.1.7 Nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen
-frei-
- 1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken
-frei-
- 1.1.9 Sonstige Technik
-frei-

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Anlagen des Vertrages

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage/n zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung
- Anlage Datenaustausch / Datenaustauschformate für Leistungsstufe 3
- Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung (*wird bei Auftragserteilung beigelegt*)

2.2 Grundlagen des Vertrages

Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) und des Freistaates Sachsen(RLBau)
- BFR Gebäudebestand
- Raum- und Gebäudebuch:
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Brandschutzleitfaden des BMVBS
- BFR Vermessung
- die für die jeweils zu bearbeitende Anlagengruppe zutreffenden AMEV – Richtlinien
- die Energiesparverordnung (EnEV)
- Folgende Dateien stehen dem Auftragnehmer auf der Internetseite des SIB – https://www.sib.sachsen.de/de/formulare_publicationen/formulare_und_vorlagen/ca_fm_handbuch_teil_ii_plichtenheft_cad_konventionen/dokumentation_plichtenheft/
– im Downloadbereich unter „CAFM – Handbuch Teil II, Plichtenheft CAD Konventionen“ zur Verfügung:

CAFM-Handbuch Teil II, CAD-Konventionen (in der jeweils aktuellen Version

einschließlich Anlagen

Allgemeingültig - für digitale Pläne:

Anlage II/1 - Bildungsvorschrift zur Plancodierung/Plannamen

Anlage II/2 - Datenaustauschformular/Beiblatt zur Schlusszahlung von
HOAI-Verträgen

Anlage II/5 - Musterplankopf mit Ausfüllhilfe

Anlage II/6 - CD-Covervorlage

Anlage II/7 – Planliste

Zusätzlich – für digitale Bestandspläne (B)

Anlage II/8 – Layerstruktur

Anlage II/3 – Vorgaben zur Geometriedatenerfassung für FM-Layer

Anlage II/4 – Artikelkataloge für Türen, Fenster, Oberlichte

Vorlagezeichnungen (B)

- Hochbau/Hochbaukonstruktion (einschl. FM-Layer für GR) KG 300.dwt

- TGA für folgende Kostengruppen (KG)

KG 410.dwt; KG 420.dwt; KG 430.dwt; KG 440.dwt; KG 450.dwt; KG 460.dwt;

KG 470.dwt; KG 540.dwt

Zeichnungen

- Plankopf.dwg/.dxf

- Plankopf A4/A3.dwg/.dxf

- Vorgefertigter FM Lageplan.dwg/.dxf (einschl. FM-Layer für Lageplan).dwg/.dxf **(B)**

Blöcke (B):

Raum-/Tür-/Fenster-/Oberlichtstempel

Andere Vorlagen: CD-Cover (niederlassungsspezifisch).dot

Linienartendatei (Acad.Lin)

Makro für Einfärben von referenzierten Plänen „Farbe auf 253.dvb“

Plotstiltabellen für Hochbau (KG 300)

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Spezifische Grundlagen

Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

Soweit vom Auftraggeber übergeben:

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
- den amtlichen Lageplan
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes
- das Bodengutachten

Der Auftraggeber übernimmt für die Übereinstimmung der Bestandspläne mit der tatsächlichen Beschaffenheit keine Haftung. Er bittet den Auftragnehmer um entsprechende Hinweise,

sollten die übergebenen Bestandspläne den tatsächlichen Zustand des Gebäudes nicht widerspiegeln.

2.3.1 Für das Aufstellen der

- Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau)

sind zu Grunde zu legen:

- die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

- die Forderungen und Ergänzungen des Auftraggebers
- die einvernehmlich schriftlichen Festlegungen der Planungsbesprechungen

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

- die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene EW-Bau
- die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung
- die einvernehmlich schriftlichen Festlegungen der weiteren Planungsbesprechungen

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.4 Bauaufsichtliche Behandlung

Die Planungsleistungen unterliegen den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen des Freistaates Sachsen.

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in 1-facher Ausfertigung übergeben:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen – AVB
- Anlage/n zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung
- Anlage Datenaustausch / Datenaustauschformate für Leistungsstufe 3
- Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung

Der Auftraggeber übernimmt für die Übereinstimmung der Bestandspläne mit der tatsächlichen Beschaffenheit keine Haftung. Sofern die übergebenen Bestandspläne den tatsächlichen Zustand nicht widerspiegeln, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit.

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 (nur Leistungsphase 2 und 3) gemäß § 6 Nummer 6.1

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.4 – einzeln oder im Ganzen – abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 voraussetzt.

UND

Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; § 14 Nummer 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Projektziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Technischen Anlagen/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Projektziele) mangelfrei hergestellt werden kann.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Entscheidungsunterlage , auf seine Fachplanungen bezogenen vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten/Zielwerte (NF, BGF, GF, NE) sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich, Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

5.3 Kosten

- 5.3.1** Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen den Betrag von **16.000.000,00 Euro brutto** nicht überschreiten. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

- 5.3.2** Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), –zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

Muster 16 RBBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung für die Technische Ausrüstung anzulegen; hinsichtlich Muster 17 und 18 RBBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RLBau. Statt der Muster 16 bis 18 RBBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

5.3.3 - frei -

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn: voraussichtlich 01.07.2019
- Fertigstellungstermin: voraussichtlich 31.12.2021

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Termine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6, gelten die folgenden Termine:

Leistungen:	Termin:
- Beitrag zur EW-Bau:	wird nachgereicht
- die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RLBau:	wird nachgereicht

Weitere Termine und Fristen werden mit der schriftlichen Weiterbeauftragung vereinbart.

5.5 Erreichen der Projektziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie anzuzeigen und schriftlich zu begründen.

5.5.2 Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze eingehalten werden können.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen, technischen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Projektziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projekt-bezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

UND

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nummer 5.7.2.

5.7.2 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher

Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Bauvorhabens nach §1 Nummer 1.1 dienlich sind, es sei denn, der Auftragnehmer ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung zu übergeben.

Dem Auftraggeber sind vom Auftragnehmer

- | | | |
|---|----|-----------------------|
| - Zeichnungen und Beschreibungen
für die Leistungsstufe 1 nach 6.1 | in | 5-facher Ausfertigung |
| - Zeichnungen und Beschreibungen
für die Leistungsstufe 2 nach 6.2 | in | 3-facher Ausfertigung |
| - Leistungsverzeichnisse
für die Leistungsstufe 3 nach 6.3 | in | 1-facher Ausfertigung |

farbig sowie in digitaler Form auf Datenträgern zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß Anlage Datenaustausch / Datenaustauschformate und Anlage CAFM Handbuch Teil II – CAD Konventionen einzuhalten.

5.8.3 Das durch den zuständigen Sachbearbeiter PB dem Auftragnehmer übergebene Datenaustauschformular (Beiblatt zur Schlusszahlung von fbT Verträgen) ist entsprechend zu ergänzen und bei Auftragserteilung dem Auftraggeber mit zu übergeben. Es dient als Kontrollinstrument der vollständigen und vertragsgerechten Übergabe digitaler Pläne an den Auftraggeber.

Die Datei steht dem Auftragnehmer auf der Internetseite des SIB – www.sib.sachsen.de – im Downloadbereich unter „CAFM – Handbuch Teil II, Pflichtenheft CAD Konventionen“ zur Verfügung.

5.9 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den weiteren fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Integration in die Objektplanung bereitzustellen, dass die vereinbarten Projektziele eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – EW-Bau -

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst

- für die Erarbeitung der Beiträge zur EW-Bau gemäß Abschnitt F 3 RLBau

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen der ES-Bau erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 3 RLBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

M= 1:100

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat,

- die Prüfbemerkungen des Auftraggebers vollständig eingearbeitet und die Leistungen vom Auftraggeber anerkannt sind.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 4 RLBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten /aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt 4 RLBau hinaus genannten Unterlagen insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M= 1: 50

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RLBau),
- das Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners abgeschlossen ist und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen übergeben wurde.
- die Prüfbemerkungen des Auftraggebers vollständig eingearbeitet und die Leistungen vom Auftraggeber anerkannt sind.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,

- Durchsicht und Nachrechnen der Hauptangebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels für die Hauptangebote,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung

6.3.3 Zur Prüfung der Eignung präqualifizierter Bewerber/ Bieter ist die Präqualifikationsliste des pq-Vereins (www.pq-verein.de) und (www.pq-vol.de) zu verwenden. Der Auftragnehmer hat sich vertrags- und zweckbezogen für den Online-Zugang anzumelden. Dafür erhält er vom Auftraggeber eine Bestätigung über die zu erbringenden Leistungen für das Bauvorhaben des Vertrages.

6.3.4 Die Einheitspreise der Angebote sind zum Zeichen ihrer Prüfung mit grünen Haken zu versehen.

Die Prüfung der Angebote ist mit folgender Prüfbemerkung zu dokumentieren:

technisch, wirtschaftlich geprüft und festgestellt auf EUR.....

Firmenstempel

.....

.....

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Auftragnehmers)

Hinsichtlich der Wertung der Angebote wird neben den Regelungen des § 16 VOB/A / § 16 EG VOB A insbesondere auf die Einhaltung und Beachtung der einzelnen Wertungsstufen gemäß den Richtlinien zu 321 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) sowie auf das Prüfschema der Anlage zum § 5, Abs. 1 des Sächsischen Vergabegesetzes (SächsVergabeG) verwiesen.

Der Auftragnehmer hat über die beabsichtigte Vergabe einen Vergabevorschlag vorzulegen, der die einzelnen Stufen des Wertungsverfahrens, die maßgebenden Feststellungen des Wertungsverlaufes sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungsvorschläge enthält.

Die geprüften und gewerteten Angebote sind einschließlich des Vergabevorschlages spätestens 7 Werktagen nach Eingang der Angebote beim Auftragnehmer dem Auftraggeber vorzulegen.

Im Einzelfall können durch den Auftraggeber kürzere Bearbeitungsfristen festgelegt werden.

Bei Nachtragsangeboten ist die Prüfung mit folgender Prüfbemerkung zu dokumentieren:

*rechnerisch, technisch, wirtschaftlich geprüft
und festgestellt auf EUR.....*

*Die Bedingungen des § 2 VOB/B und des Hauptauftrages einschließlich etwaiger Nachlässe
sind erfüllt.*

Firmenstempel

.....
Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Die Einheitspreise und Gesamtpreise des Nachtragsangebotes müssen zum Zeichen ihrer Prüfung mit grünen Haken versehen werden.

Die Nachtragsforderungen der Ausführungsunternehmen sind rechtzeitig zu prüfen und zu bearbeiten. Unberechtigte Forderungen der Ausführungsunternehmen sind unverzüglich dem Auftraggeber unter Benennung der Abweisungsgründe anzuzeigen.

Der Auftragnehmer hat die berechtigten Nachtragsangebote der Ausführungsunternehmen den konkreten Anspruchsgrundlagen der VOB/B zuzuordnen und deren Prüfung in einem Vermerk zu dokumentieren. Auf die Richtlinien zu 510 und 521 bis 523 des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) einschließlich des Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen wird verwiesen.

6.3.5 Vor und während der Ausschreibung bis zum Ablauf der Angebotsfrist dürfen keinerlei Auskünfte an Bieter erteilt werden.

6.3.6 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

- mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

ODER

- mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276: 2008-12

vorzulegen; der Kostenvergleich bedarf der Anerkennung durch den Auftraggeber. Die Fortschreibung ist durch den Auftragnehmer im Rahmen der Kostensteuerung und Kostenkontrolle nach § 5 Nummer 5.3.2 vorzunehmen.

6.3.7 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsbereiten Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind,

- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse ermittelt und vom Auftraggeber anerkannt sind.
- die Prüfbemerkungen des Auftraggebers vollständig eingearbeitet und die Leistungen vom Auftraggeber anerkannt sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.3 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.4 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig

- fachtechnisch und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen ist der Abschnitt J RLBau zu beachten.

Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

Abschlagsrechnungen:	7 Werktage)
Teil-/ Schlussrechnungen:	10 Werktage) nach Eingang beim Auftragnehmer
Skontorechnungen:	4 Werktage)

Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen wie Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken

kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die **Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen** sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

„In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.“

.....
(Ort) (Datum)
Firmenstempel

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Die **Rechnungen** sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung des Auftragnehmers für die fachtechnische und rechnerische Feststellung mit:

"Fachtechnisch und rechnerisch richtig"
Endbetrag: EUR
.....
(Ort) (Datum)
Firmenstempel

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

zu versehen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

6.4.5 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,

- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Projektziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
- die Kostenfeststellung nach Muster 6 RLBau vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

-frei-

6.6 Besondere / Zusätzliche Leistungen

-frei-

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Fachlich Beteiligte

- Ansprechpartner beim Auftraggeber: Herr Löser (Tel. 0351 4735 878)

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

- der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über weitere in die Planung eingebundene fachlich Beteiligte

7.2 Projektsteuerung

-frei-

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Planungsbeteiligte

Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsstufe 1 bis 4: [gem. dem im Verhandlungsgespräch vorgestellten Projektteam](#)

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.4 bzw. 6.4.5 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9 Baustellenbüro

9.1 Baustellenbüro

-frei-

§ 10 Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI 2013 und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-57 HOAI 2013).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 54 HOAI 2013 werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.4 auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur EW-Bau, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur ES -Bau ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (aKmvB) werden nach der Formel berechnet:

$$aKmvB = M \times W \times WF \times LF$$

M - Menge der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (m, m², m³, Stück)

W - Wert (ortsüblicher funktionsbezogener Wert in EUR)

WF - Wertfaktor (< 1,0)

LF - Leistungsfaktor (< 1,0)

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Anlagengruppen des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nach § 1	Honorarzone/n
1.1.4 Starkstromanlagen	II
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	III

Für die Ermittlung des Honorars nach § 56 Absatz 4 HOAI 2013 (verschiedene Honorarzonen) sind die Honorarzonen gemäß der Anlage zu § 10 zugrunde zu legen.

10.3 Honorarsatz

Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 56 Absatz 1 HOAI 2013 vereinbart.

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage (n) zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Bewertung nach Anlagegruppen in v.H	
	1.1.4	1.1.5
Leistungsstufe 1	23,60	23,60
Leistungsstufe 2	18,00	18,00
Leistungsstufe 3	10,50	10,50
Leistungsstufe 4	35,00	35,00
Leistungsstufe 5	-frei-	-frei-
insgesamt	87,10	87,10

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für **Umbauten und Modernisierungen** wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 56 Absatz 5 HOAI 2013 wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz
1.1.4	
1.1.5	

10.6 Planung mehrere Objekte (Wiederholungsbauten):

-frei-

10.7 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

-frei-

10.8 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

-frei-

10.9 Besondere Leistungen

-frei-

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 Nummer 5.7.2 weitere Leistungen an, die nicht über die v.H.-Sätze honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze

Für den Auftragnehmer	_____	Euro/netto/Stunde
Für den Mitarbeiter (Dipl.-Ing., Ing.)	_____	Euro/netto/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	_____	Euro/netto/Stunde

ein zusätzliches Honorar.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

Werden vom Auftragnehmer Leistungen erbracht, welche Mitarbeiter-/Ingenieurleistungen sind, wird nur der der Leistung entsprechende Stundensatz gezahlt; dies gilt analog für die vom Auftragnehmer und/ oder seinen Mitarbeitern/ Ing. erbrachten Zeichner-/ sonstigen Mitarbeiterstunden.

Stundenleistungen werden nur für die reine Arbeitszeit (ohne Wegezeiten, Fahrtzeiten, Arbeitspausen und dgl.) vergütet.

Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss die Tätigkeiten im Einzelnen, d. h. Datum, Ort, Anzahl der geleisteten Stunden, Personal und Tä-

tigkeitsinhalte aufführen. Die Nachweise sind vom Auftragnehmer unterschrieben wöchentlich beim Auftraggeber einzureichen.

Das Honorar ist grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren.

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.11.1 -frei-

10.11.2 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand erbracht, werden folgende Stundensätze vergütet:

- Stundensätze entsprechen Nummer 10.10

Werden vom Auftragnehmer Leistungen erbracht, welche Mitarbeiter -/ Ingenieurstunden sind, wird nur der der Leistung entsprechende Stundensatz gezahlt; dies gilt analog für die vom Auftragnehmer und / oder seinen Mitarbeitern / Ing. erbrachten Zeichner- / sonstigen Mitarbeiterstunden.

Stundenleistungen werden nur für die reine Arbeitszeit (ohne Wegezeiten, Fahrtzeiten, Arbeitspausen und dgl.) vergütet.

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI 2013 werden:

- insgesamt pauschal mit _____ v. H. des nach Prüfung festgestellten Nettohonorars, ohne Zuschläge, erstattet.

Darin enthalten sind die Kosten für:

- Post- und Fernmeldegebühren (§ 14 (2) Nr. 1 HOAI)
- Vervielfältigungen der Unterlagen (§ 14 (2) Nr. 2 HOAI)
- Reisen des Auftragnehmers und /oder seiner Mitarbeiter (§ 14 (2) Nr. 4 HOAI)
- Trennungsschädigungen (§ 14 (2) Nr. 5 HOAI)

11.2 Reisekosten

-frei-

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

- | | |
|------------------------|----------------|
| - für Personenschäden | 3.000.000,00 € |
| - für sonstige Schäden | 3.000.000,00 € |

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

14.1 Verpflichtungserklärung

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 (BGBl.I S.469 ff./547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

Der Auftragnehmer wird sich auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichten lassen. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich Betrauten sich ebenfalls verpflichten lassen.

14.2. Online - Zugänge

Die Weitergabe von Daten von Online-Zugängen bzw. jeglicher Kennungen und Passwörter an Dritte sowie die Verwendung bzw. der Versuch der Verwendung außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Vertrages ist untersagt.

14.3 CAFM

Generell ist für die strukturierte Erstellung und Ausfertigung digitaler Pläne durch den Auftragnehmer das CAFM-Handbuch Teil II, CAD-Konventionen anzuwenden.

14.4 Daten

Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

14.5 Rechnungsstellung

Die Honorarrechnungen sind dem Auftraggeber kumulativ in 2-facher Ausfertigung mit Angabe der Vertrags-Nr. vorzulegen.

Die zeitnah vom Auftraggeber anerkannten Stundennachweise sind der Rechnung beizufügen.

Bieter / Auftragnehmer:

Hiermit biete(n) ich/wir die Ausführung der in diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen beschriebenen Planungsleistungen zu den genannten Preisen an.

An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zur Auftragserteilung durch den Auftraggeber bzw. Absage gebunden.

FIRMENSTEMPEL:

Ort / Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Auftraggeber:

Im Ergebnis des Vergabeverfahrens erhalten Sie hiermit den Auftrag zur Ausführung der Planungsleistungen.

Staatsbetrieb Sächsisches
Immobilien- und Baumanagement
Niederlassung Dresden II

Dresden, den

Ort / Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
§ 2	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
§ 3	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 4	Herausgabeanspruch des Auftraggebers
§ 5	Urheberrecht
§ 6	Öffentlichkeitsarbeit
§ 7	Behandlung von Unterlagen
§ 8	Leistungsverzögerungen
§ 9	Abnahme
§ 10	Vergütung
§ 11	Abrechnung
§ 12	Zahlungen
§ 13	Kündigung durch den Auftraggeber
§ 14	Kündigung durch den Auftragnehmer
§ 15	Haftung und Verjährung
§ 16	Haftpflichtversicherung
§ 17	Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
§ 18	Arbeitsgemeinschaft
§ 19	Anwendbares Recht, Schriftform, Sprache

§ 1

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1** Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2** Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten; insbesondere:
- die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben und Bedarfsdeckungsmaßnahmen des Freistaates Sachsen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung – RL Bau Sachsen- in der jeweiligen gültigen Fassung; soweit im Vertrag Bezug genommen wird gelten ergänzend die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen- RBBau- in der jeweils gültigen Fassung
 - den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),
 - die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
 - das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB),
 - die gesetzlichen Bestimmungen des Öffentlichen Auftragswesens in der jeweils geltenden Fassung wie:
 - Sächsisches Vergabegesetz (SächsVergabG) in der gültigen Fassung
 - Sächsische Haushaltordnung (SäHO) und ihre Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (Vorl.VwVSäHO)
- 1.3** Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
- 1.4** Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihm mit übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.
- 1.5** Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenskonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken.
- 1.6** Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung an Nachunternehmer zulässig.
- 1.6.1** Die für die Erbringung der Leistungen benannten müssen eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. TH/ FH bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen, sie dürfen sich durch entsprechend qualifizierte vertreten lassen.
- Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens 3 Jahren Voraussetzung.
- Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 1.6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.
- 1.6.3 Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragt.

§ 2

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1** Weisungsbefugt gegenüber dem Auftragnehmer ist nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des Auftraggebers.
- 2.2** Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Projektziele zu realisieren.
- 2.3** Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Termine.
- 2.4** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeweils zeitnah umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Projektziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.
- 2.5** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggf. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.6** Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsstufe notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Er nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des Auftragnehmers. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterrichten.
- 2.7** Wird erkennbar, dass die Vertragsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
- 2.8** Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.9** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen ihn selbst ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.
- 2.10** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Abnahme der Leistungen mit Ausnahme der Leistungsstufe 5 auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.
- 2.11** Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungen einzustellen.

§ 3

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1** Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind.
- Der Auftragnehmer darf keine Anordnungen treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Baubetriebs bleibt davon unberührt.
- 3.2** Über Nummer 3.1 hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 4

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 4.1** Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.
- 4.2** Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- 4.3** Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

§ 5

Urheberrecht

- 5.1** Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Nummern 5.1.1 bis 5.1.4.
- Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.
- Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.
- 5.1.1** Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

- 5.1.2 Der Auftraggeber darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn die vom Auftraggeber vorzunehmende Interessenabwägung im Einzelfall ergeben hat, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. In diesem Fall wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.
- 5.1.3 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung des Gebäudes beeinträchtigen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Nummer 5.1.2. Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung hören.
- 5.1.4 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige besondere Belange des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden.
- 5.2** Liegen die Voraussetzungen von Nummer 5.1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.
- Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden; Nummer 2.5 bleibt davon unberührt.
- 5.3** Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

- 6.1** Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Baudurchführung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort.
- Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Nummer 6.1 Satz 1 und 2 zu verpflichten.
- 6.2** Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben; § 2 Nummer 2.5 und § 5 Nummer 5.2 bleiben davon unberührt.
- Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiter zu leiten.

§ 7

Behandlung von Unterlagen

- 7.1** Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen. Sie müssen den Vorgaben der RBBau und dem VHB entsprechen.
- 7.2** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.

Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen.

Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den Auftraggeber einheitlich zu kodieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

7.3 Der Auftragnehmer unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“.

Der Auftragnehmer hat die Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnisgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.

§ 8

Leistungsverzögerungen

8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.

Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen; der Auftraggeber entscheidet unter Würdigung der vom Auftragnehmer genannten benötigten Zeitdauer.

8.2 Verzögert sich die Leistung eines fachlich Beteiligten oder eine Entscheidung des Auftraggebers, kann der Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen anordnen.

Können Vertragsfristen aus unabweisbaren Gründen nicht eingehalten werden, gibt der Auftraggeber neue Fristen vor, die die objektiv eingetretenen Terminverzögerungen berücksichtigen.

Vor Anordnung von Beschleunigungsmaßnahmen oder der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an und berücksichtigt seine Leistungsfähigkeit.

8.3 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird.

Behinderungen hat er unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen.

§ 9

Abnahme

9.1 Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen.

Erstreckt sich die Weiterbeauftragung auf die Objektbetreuung, findet nach Vollendung der Objektüberwachung / Bauüberwachung und Dokumentation eine Teilabnahme statt.

Nach Erbringung der Leistungsstufe 1 kann auf Antrag einer Vertragspartei eine Teilabnahme erfolgen.

Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

- 9.2** Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

§ 10

Vergütung

- 10.1** Alle Vergütungsregelungen sind vor Beginn der Leistungen schriftlich zu vereinbaren.
- 10.2** Verlängert sich die Bauzeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich und entstehen ihm dadurch erhebliche Mehraufwendungen für die Objektüberwachung/Bauüberwachung, kann dafür eine zusätzliche Vergütung vereinbart werden. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Bauzeit, maximal 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten. Der Auftragnehmer hat seinen Mehraufwand im Einzelnen nachzuweisen und darzulegen.
- Im Übrigen begründen Veränderungen der festgelegten Termine allein keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars.
- 10.3** Zeithonorare sind auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Stundensätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so sind die Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.
- 10.3.1** Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.
- Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z. B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.
- 10.3.2** Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der Auftraggeber die Leistungen nach Art und Umfang der aufgelisteten Stunden an. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grund und der Höhe nach bleibt davon unberührt.
- 10.4** Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung.
- 10.5** Nachforderungen nach erteilter (Teil-)Schlussrechnung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber durfte aufgrund besonderer Umstände nicht davon ausgehen, dass der Auftragnehmer mit der (Teil-)Schlussrechnung eine endgültige Bewertung seiner Leistungen vorgenommen hat.

§ 11

Abrechnung

- 11.1** Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung).
- Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.

- 11.2** Die Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.

Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber die Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

§ 12

Zahlungen

- 12.1** Auf Antrag des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss prüffähig sein.

Auf Wunsch einer Vertragspartei kann ein Zahlungsplan vereinbart werden; zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der Auftragnehmer jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolgloser, angemessener, kurzer Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Ersatzabschlagsrechnung zu erstellen.

Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung bzw. der Versendung der Ersatzabschlagsrechnung fällig.

Als Sicherheit behält der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v.H. bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Gesamthonorars ein. Der Auftragnehmer kann stattdessen auch eine Bankbürgschaft stellen.

- 12.2** Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

- 12.3** Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

- 12.4** Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass vertragliche und steuerliche Forderungen der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, sowie vertragliche Forderungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und des Landesbetriebs bzw. des Landessondervermögens des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Gebietskörperschaften bzw. der vorgenannten Einrichtungen des Bundes / des Bundeslandes aufgerechnet werden.

§ 13

Kündigung durch den Auftraggeber

- 13.1** Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.
- 13.2** Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 Satz 2, 2. Halbsatz BGB).
- Die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen werden für
- die Leistungen Entwurfsunterlage, Ausführungsplanung sowie Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe auf 40 v.H. der vereinbarten Vergütung,
 - die Leistungen Objektüberwachung / Bauüberwachung / Dokumentation, Überwachung der Ausführung beziehungsweise der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung auf 60 v.H. der vereinbarten Vergütung festgelegt,
 - die Leistungen Objektbetreuung auf 90 v.H. der vereinbarten Vergütung festgelegt,
- es sei denn, es werden geringere oder höhere ersparte Aufwendungen oder sonstige vergütungsmindernde Umstände von einer Vertragspartei nachgewiesen.
- 13.3** Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.
- 13.4** Der Auftraggeber kann auch kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Der Auftragnehmer hat dann nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.
- 13.5** Die Kündigung des Vertrages kann auf einen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden. Das gilt auch für innerhalb der einzelnen beauftragten Leistungsstufe zu erbringende Einzelleistungen.
- Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.
- Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung nach § 13 Nummern 13.3 oder 13.4 zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.
- 13.6** Die Fristsetzung mit Kündigungsandrohung sowie die Kündigung sind schriftlich zu erklären.
- Bei Kündigung nach § 13 Nummern 13.3 oder 13.4 sind die Kündigungsgründe in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darzulegen.

- 13.7 Der Auftragnehmer kann die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.
- 13.8 Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 14, 15, 16 und 18 bleiben unberührt.

§ 14

Kündigung durch den Auftragnehmer

- 14.1 Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe erst nach Ablauf von 24 Monaten nach Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe beauftragt. Hieraus erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.
- 14.2 Im Übrigen kann der Auftragnehmer den Vertrag nur kündigen, wenn der Auftraggeber
- eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff BGB),
 - eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
- 14.2.1 Die Kündigung ist erst zulässig, wenn eine vom Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist und in der Fristsetzung mit Aufforderung zur Nacherfüllung erklärt worden ist, dass der Vertrag nach fruchtlosem Verlauf gekündigt werde.
- 14.2.2 Die Fristsetzung mit Kündigungsandrohung sowie die Kündigung sind schriftlich zu erklären. Die Kündigungsgründe sind in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darzulegen; enthält die Kündigung keine Kündigungsgründe, ist die Kündigung unwirksam.
- 14.2.3 Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- Für die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen gilt § 13 Nummer 13.2, 2. Absatz entsprechend.
- 14.3 Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4,5,6,13,15,16 und 18 AVB bleiben unberührt.

§ 15

Haftung und Verjährung

- 15.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 15.2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Ansprüche des Auftraggebers beginnt mit Abnahme der Leistungen gemäß § 9.

§ 16

Haftpflichtversicherung

- 16.1** Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- 16.2** Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 16.3** Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 17

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- 17.1** Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 17.2** Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des Auftraggebers anrufen. Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 17.3** Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 18

Arbeitsgemeinschaft

- 18.1** Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
- Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 18.2** Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 18.3** Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 19

Anwendbares Recht, Schriftform, Sprache

- 19.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.2** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 19.3** Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

Anlage zu § 6

**Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung - Technische Ausrüstung
zum Vertrag Nr.: 18D511024**
Anlagengruppen (n): 1.1.1 / 1.1.2 / 1.1.3 / 1.1.4 / 1.1.5 / 1.1.6 / 1.1.7 / 1.8

<u>Leistungsstufe 1</u>		
<u>Entwurfsunterlage - Bau / Bauunterlage</u>		
	Grundlagenermittlung (LPH 1)	Technische Ausrüstung v.H. - Satz
<input type="checkbox"/>	a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner	
<input type="checkbox"/>	b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung	
<input type="checkbox"/>	c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	
	Summe (maximal: 2,0 v.H. Sätze)	2,00

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Technische Ausrüstung v.H. - Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	a) Analysieren der Grundlagen und der übergebenen Unterlagen nach § 3 des Vertrages Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten	0,25
<input checked="" type="checkbox"/>	b) Erarbeiten eines Planungskonzepts, mit Vordimensionieren der Systeme u. maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen v. alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschl. Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung unter Beachtung der vorgegebenen Projektziele und der Nachhaltigkeit zeichner. Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exempl. Details, Angaben zum Raumbedarf	5,45
<input checked="" type="checkbox"/>	c) Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage	0,40
<input checked="" type="checkbox"/>	d) Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei Integration der Technischen Anlagen	1,00
<input type="checkbox"/>	e) Mitwirkung bei den Vorverhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur (Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit - 0,5 v. H.)	
<input checked="" type="checkbox"/>	f) Aufstellung der Kostenschätzung nach DIN 276 (zweite Ebene) unter Verwendung des Musters 6 RLBau und Terminplanung	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	g) Zusammenstellen, Erläutern und Dokumentieren und Übergeben der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal: 9,0 v.H. Sätze)	8,30

Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer HOAI erhöht werden

**Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung - Technische Ausrüstung
zum Vertrag Nr.: 18D511024**

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	Technische Ausrüstung v.H. - Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	a) Durcharbeiten d. Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf	5,00
<input checked="" type="checkbox"/>	b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	c) Berechnen u. Bemessen der Technischen Anlagen u. Anlagenteile Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z.B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für Technische Anlagen u. Anlagenteile; Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab m. Angabe maßbestimmender Dimensionen nach Abschnitt F 3 RLBau (siehe auch § 6 Nummer 6.1.1.) Fortschreiben u. Detaillieren d. Funktions- u. Strangschemata der Anlagen Auflisten aller Anlagen m. techn. Daten u. Angaben z.B. f. Energie - bilanzierungen Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen	7,15
<input checked="" type="checkbox"/>	d) Übergeben d. Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte z. Aufstellen vorgeschriebener Nachweise; Angabe u. Abstimmung d.f. die Tragwerksplanung notw. Angaben über Durchführungen u. Lastangaben (ohne Anfertigen v. Schlitz-u. Durchführungsplänen)	0,40
<input type="checkbox"/>	e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit (Federführung der Verhandlungen, entsprechend § 6 Nummer 6.1.1 des Vertrages - 0,5 v.H.)	
<input checked="" type="checkbox"/>	f) Kostenberechnung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die dritte Ebenen der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RLBau und Terminplanung	1,50
<input type="checkbox"/>	g) Kostenkontrolle durch Vergleichen der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung; bei mehreren Gebäuden jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	
<input checked="" type="checkbox"/>	h) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung des Musters 7 RLBau mit Anlagen 1 und 2 als Beitrag zur Entwurfsunterlage Bau / Bauunterlage nach Abschnitt F3 RLBau und Übergabe der Unterlagen gem. Punkt 5.8.2 des Vertrages	0,25
	Summe (maximal: 17,0 v.H.-Sätze)	15,30

Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung - Technische Ausrüstung zum Vertrag Nr.: 18D511024

Genehmigungsplanung für folgende Anlagen:
 der AnlGr. 1.1
 der AnlGr.1 1
 der AnlGr. 1.1

		Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	Technische Ausrüstung v.H. - Satz
<input type="checkbox"/>	a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden	
<input type="checkbox"/>	b)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen nach Maßgabe der Ergebnisse des bauaufsichtlichen Verfahrens	
Summe (maximal: 2,0 v.H.-Sätze)			0,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz/ pauschal/ zum Nachweis
<input type="checkbox"/>	1. Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis für:	
<input type="checkbox"/>	2. Betriebskostenberechnung für :	
<input type="checkbox"/>	3.	
<input type="checkbox"/>	4.	

**Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung - Technische Ausrüstung
zum Vertrag Nr.: 18D511024**

<u>Leistungsstufe 2</u>		
<u>Ausführungsplanung</u>		
	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	Technische Ausrüstung v.H. - Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf der Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsfähigen Lösung	5,00
<input checked="" type="checkbox"/>	b) Fortschreiben der Berechnungen u. Bemessungen zur Auslegung d. techn. Anlagen u. Anlagenteile Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstabes und Detailierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne) gemäß Abschnitt F 3 RLBAu in einer mit dem Objektplaner zeitlich koordinierten Abfolge Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. GA- Funktionslisten Abstimmen d. Ausführungszeichnungen m.d. Objektplaner u. d. übrigen Fachplanern	7,50
<input type="checkbox"/>	c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen	
<input checked="" type="checkbox"/>	d) Fortschreiben des Terminplanes	0,50
<input checked="" type="checkbox"/>	e) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	f) Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	4,00
	Summe (maximal: 22,0 v.H. Sätze)	18,00

**Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung - Technische Ausrüstung
zum Vertrag Nr.: 18D511024**

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz/ pauschal/ zum Nachweis
<input type="checkbox"/>	1. Prüfen, Koordinieren und - nach vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers - Anerkennen der von den ausführenden Unternehmen gefertigten Ausführungszeichnungen für die Anlage(n) / Anlagegruppe(n): - mit Schlitz- und Durchbruchplänen - ohne Schlitz- und Durchbruchpläne	
<input type="checkbox"/>	2. Prüfen, Koordinieren und - nach vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers - Anerkennen der von den ausführenden Unternehmen gefertigten Schlitz- und Durchbruchplänen, für die Anlage(n) / Anlagengruppen(n):	
<input type="checkbox"/>	3. Leerrohrplanung mit besonderem Aufwand (z.B. Sichtbeton)	
<input type="checkbox"/>	4.	
<input type="checkbox"/>	5.	

<u>Leistungsstufe 3</u>		
<u>Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe</u>		
	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	Technische Ausrüstung v.H. - Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	a) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,00
<input checked="" type="checkbox"/>	b) Aufstellen der Vergabeunterlagen insbesondere mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf der Grundlage bestehender Regelwerke, insbesondere unter Beachtung der Richtlinien des Vergabehandbuches und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen und der AMEV-Wartungsmuster	2,55
<input checked="" type="checkbox"/>	c) Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,70
<input checked="" type="checkbox"/>	d) Ermitteln der Kosten auf der Grundlage der vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,50
<input type="checkbox"/>	f) (Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschl. Führen der Bewerber- und Bieterliste - 0,25 v. H.)	
	Summe (maximal: 7,0 v.H. Sätze)	6,75

**Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung - Technische Ausrüstung
zum Vertrag Nr.: 18D511024**

		Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	Technische Ausrüstung v.H. - Satz
<input type="checkbox"/>	a)	(Einholen von Angeboten - 0,25 v.H.)	
<input checked="" type="checkbox"/>	b)	Prüfen und Werten der Angebote (ohne Durchsicht und Nachrechnung der Hauptangebote und ohne Aufstellen des Preisspiegels für die Hauptangebote - 0,25 v.H.) Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	2,45
<input type="checkbox"/>	c)	(Führen von Bietergesprächen (0,2 v.H.) Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	
<input checked="" type="checkbox"/>	d)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung unter Verwendung des Musters 6 RLBau (siehe § 6 Nummer 6.3.3)	0,80
<input checked="" type="checkbox"/>	e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren	0,50
<input type="checkbox"/>	f)	(Mitwirken bei der Auftragserteilung - 0,10 v.H.) (Zusammenstellung d. Vertragsunterlagen und Auftragserteilung - 0,25 v.H.)	
Summe (maximal: 5,0 v.H. Sätze)			3,75

Nr.		Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v.H.-Satz/ pauschal/ zum Nachweis
<input type="checkbox"/>	1.	Prüfen und Werten von Nebenangeboten	
<input type="checkbox"/>	2.		
<input type="checkbox"/>	3.		
<input type="checkbox"/>	4.		
<input type="checkbox"/>	5.		
<input type="checkbox"/>	6.		

**Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung - Technische Ausrüstung
zum Vertrag Nr.: 18D511024**

<u>Leistungsstufe 4</u>		
<u>Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</u>		
	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	Technische Ausrüstung v.H. - Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich- rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik	16,50
<input checked="" type="checkbox"/>	b) Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten	0,70
<input checked="" type="checkbox"/>	c) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplanes (Balkendiagramm). Dieser ist nach Objekten und Bauabschnitten zu untergliedern und entsprechend dem notwendigen / zielgerichteten Ablauf der Baudurchführung fortzuschreiben.	0,50
<input checked="" type="checkbox"/>	d) Dokumentation des Bauablaufes (Bautagebauch) gemäß der VHB-Richtlinie zum Führen des Bautagebuches sowie entsprechender VHB-Muster	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	e) Prüfen u. Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise nach dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB)	0,90
<input checked="" type="checkbox"/>	f) Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen, zeitnah und regelmäßig, unabhängig von den Rechnungseingängen	1,50
<input checked="" type="checkbox"/>	g) Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise (siehe § 6 Nummer 6.4.3 und 6.4.4)	5,50
<input checked="" type="checkbox"/>	h) Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen, bei mehrerer Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	i) Kostenfeststellung nach DIN 276 unter Verwendung Muster 6 RLBau	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	j) Mitwirken bei Leistungs- und Funktionsprüfungen	0,40

**Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung - Technische Ausrüstung
zum Vertrag Nr.: 18D511024**

Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)		Technische Ausrüstung
		v.H. - Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	k) Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß § 4 Absatz 10 VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran Feststellen der fachtechnischen Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise (vgl. Muster 14 RL Bau) Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	2,00
<input checked="" type="checkbox"/>	l) Antrag auf öffentlich-rechtliche behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,50
<input checked="" type="checkbox"/>	m) Prüfung d. übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollständigkeit, Vollständigkeit u. stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung m. d. Stand d. Ausführung	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	n) Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung	0,50
<input checked="" type="checkbox"/>	o) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistung festgestellten Mängel	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	p) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand der Ausführungs- und Detailplanung) und rechnerischen Ergebnisse des Objekts sowie Mitwirkung bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt H RL Bau	1,00
Summe (maximal: 35,0 v.H. Sätze)		35,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v.H.-Satz/ pauschal/ zum Nachweis
<input type="checkbox"/>	1. Übertragung der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsbogenformulare gemäß Abschnitt K 6 RL Bau	
<input type="checkbox"/>	2.	
<input type="checkbox"/>	3.	
<input type="checkbox"/>	4.	
<input type="checkbox"/>	5.	
<input type="checkbox"/>		

**Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung - Technische Ausrüstung
zum Vertrag Nr.: 18D511024**

<u>Leistungsstufe 5</u>		
<u>Objektbetreuung</u>		
	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	Technische Ausrüstung v.H. - Satz
<input type="checkbox"/>	a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit der Abnahme der Leistung, einschl. notwendiger Begehungen	
<input type="checkbox"/>	b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	
<input type="checkbox"/>	c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	
Summe (maximal: 1,0 v.H. Sätze)		0,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz/ pauschal/ zum Nachweis
<input type="checkbox"/>	1. Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
<input type="checkbox"/>	2.	
<input type="checkbox"/>	3.	
<input type="checkbox"/>	4.	

Datenaustausch / Datenaustauschformate

Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber die Leistungen der Leistungsstufe 3 maschinenlesbar nach den Regelungen des "Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen - GAEB -" (Ausgabestand 1990 , 2000 oder XML).

Folgende Datenaustauschformate nach GAEB 90 , ~~2000 oder XML~~ sind verarbeitbar:

DA 81	Leistungsverzeichnisübergabe
DA 82	Kostenanschlagsübergabe auf der Grundlage von Teilleistungen (Positionen)
DA 86	Zuschlag/Auftragserteilung

Anforderungen an das Leistungsverzeichnis:

Die Leistungsverzeichnisse sind unter Einbeziehung des Textsystems der dynamischen Baudatenbank STL-Bau zu erstellen. Dabei ist zu beachten, dass die zum Zeitpunkt der Erstellung des Leistungsverzeichnisses **aktuelle** Version verwendet wird.

Der Langtext muss die Leistung vollständig beschreiben (GAEB-Standard).

Die Ordnungszahl des Leistungsverzeichnisses muss aufsteigend sein.

Die Gliederung der Ordnungszahl sollte 3-stufig erfolgen. Damit hat die Ordnungszahlmaske (OZ-Maske) folgenden Aufbau:

1122PPPI			
1. Hierarchiestufe:	2 Stellen	(Bereich, 11)	numerisch
2. Hierarchiestufe:	2 Stellen	(Abschnitt, 22)	numerisch
3. Hierarchiestufe:	4 Stellen	(Position, PPPP)	numerisch
Index (intern genutzt)	1 Stelle		alphanumerisch

Als Übertragungsmedien sind Diskette 3,5", CD-ROM und e-Mail (Größe pro e-Mail max. 5 MB) zulässig. Wenn erforderlich, können Anlagen komprimiert übertragen werden, Empfehlung: Programm winzip.